



Richtige Verordnung eines Krankentransports

Ein Transportschein ermöglicht Patienten die Erstattung anfallender Transportkosten durch die gesetzliche Krankenkasse. Ausgestellt werden darf der Transportschein nur für bestimmte Patientengruppen und nur für medizinisch zwingend notwendige Leistungen der Krankenkasse. Die Verordnungsentscheidung trifft der Arzt oder Psychotherapeut auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben (§§ 60, 92, 115a, 115b SGB V; Krankentransport-Richtlinie).

Von der jeweiligen verordneten Leistung und den Vorerkrankungen des Patienten oder der Patientin hängt ab, ob ein ausgestellter Transportschein vor einer Fahrt durch die zuständige Krankenkasse genehmigt werden muss – oder ob diese Genehmigung entfällt.

Grundsätzlich verordnet werden dürfen Fahrten zu stationären und eingeschränkt zu ambulanten Behandlungen. Wichtig ist, auch bei der Verordnung von Transportscheinen gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot! Eine medizinische Notwendigkeit ist somit für die Hin- und Rückfahrt gesondert zu prüfen.

Krankentransporte werden in der Regel für den direkten Weg vom Wohnort zur nächstmöglichen Behandlungsstätte ausgestellt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich beim Wohnort um die eigene Wohnung, um betreutes Wohnen oder um ein Pflegeheim handelt.

Ausgefüllt werden darf der Transportschein von einem Psychotherapeuten oder einem Arzt, hier kann es sich um einen Hausarzt, einen Facharzt, einen Krankenhausarzt oder um einen Zahnarzt handeln.

Die Verordnung eines Transportscheines ist nur für Patienten möglich, die aufgrund der Art und Schwere einer Erkrankung nicht eigenständig (zu Fuß, mit dem eigenen Auto, mit öffentlichen Verkehrsmitteln) zur Behandlungsstätte gelangen können. Dies gilt als Voraussetzung sowohl für ambulante als auch für stationäre Behandlungen.

Bei Fahrten zu einer ambulanten Behandlung ist bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen keine vorherige Genehmigung der Krankenkasse notwendig:

- Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert), „Bl“ (blind) oder „H“ (besonders hilfsbedürftig oder
- Vorliegen eines Pflegegrad 3 mit einer dauerhaften Mobilitätseinschränkung oder
- Vorliegen eines Pflegegrad 4 oder Pflegegrad 5.

Eine Genehmigung vor einer Fahrt benötigen Patienten grundsätzlich, wenn sie eine vergleichbare Mobilitätsbeeinträchtigung haben und zusätzlich eine längerfristige Behandlung notwendig ist.

Ebenso sind hochfrequente ambulante Behandlungen genehmigungspflichtig, dazu gehören:

- Dialysebehandlungen
- onkologische Strahlentherapie
- parenterale Chemotherapie.

Auch wenn eine fachliche Betreuung während der Fahrt nötig ist, also eine Fahrt mit dem KTW verordnet wird, ist die Fahrt zur ambulanten Behandlung unabhängig vom Vorliegen einer Schwerbehinderung oder eines Pflegegrades vorher genehmigen zu lassen.

Fahrten zu stationären Behandlungen sind nicht genehmigungspflichtig. Aber auch hier gilt, der Patient kann aufgrund einer schweren Erkrankung nicht eigenständig in das Krankenhaus gelangen. Nur aufgrund des Alters und/oder schlechter Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel ist auch hier die Ausstellung eines Transportscheines nicht möglich.



Als Fahrten zu einer stationären Behandlung gelten:

- Rettungsfahrten
- Fahrten zu vor- und nachstationären Behandlungen, wenn dadurch eine aus medizinischer Sicht gebotene voll- oder teilstationäre Krankenhausbehandlung verkürzt oder vermieden wird
- Fahrten zu einer stationsersetzenden ambulanten OP (§ 115b SGB V) und deren Vor- und Nachbehandlungen.

Egal ob eine ambulante oder stationäre Behandlung erfolgt, die Auswahl des Beförderungsmittels richtet sich stets nach dem individuellen Bedarf des Patienten. Verordnungsfähig sind:

- Taxi oder Mietwagen, auch als Rollstuhltransport oder mit Tragestuhl
- Krankentransportwagen mit einer medizinisch-fachlichen Betreuung
- Rettungswagen, Rettungshubschrauber, die Anforderung erfolgt über die 112.

Weiterhin gilt, **für Fahrten zu ambulanten oder stationären Vorsorge-Kuren oder Rehabehandlungen dürfen nach Krankentransport-Richtlinie keine Transportscheine ausgestellt werden.** Hier muss der Patient den Transport vor Antritt mit seiner Krankenkasse besprechen. Oft bestehen Verträge zwischen einzelnen Kassen und einzelnen Rehakliniken, die den Transport regeln.

Ihre Ansprechpartnerin: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778